

VERKAUFSBESTIMMUNGEN

für Absatzveranstaltungen der Rinderzucht Tirol eGen (gültig ab 07.08.2018)

A) Allgemeines

1. Der Verkauf auf Versteigerungen erfolgt nur nach diesen Bestimmungen, die für jeden Käufer und Verkäufer bindend sind. Die Verkäufer nehmen bereits mit schriftlicher bzw. elektronischer Unterfertigung des Anmeldeformulars, von diesen Verkaufsbestimmungen Kenntnis. Die Verkaufsbestimmungen oder eine Zusammenfassung der Bestimmungen werden als Bestandteil jedem Veranstaltungskatalog beigeheftet. Käufer mit dem Viehhandelsgewerbe bestätigen durch ihre Unterschrift bei Übernahme des Winkers im Marktbüro von diesen Verkaufsbestimmungen vollinhaltlich Kenntnis zu haben. Private Käufer bestätigen durch ihre Unterschrift bei Übernahme des Ankaufsbeleges (Schlusschein) im Marktbüro von diesen Verkaufsbestimmungen vollinhaltlich Kenntnis zu haben.

2. Rechtsbeziehungen hinsichtlich Veräußerung und Erwerb der aufgetriebenen Tiere werden nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet.

3. Gemäß seinen Aufgaben führt die Rinderzucht Tirol eGen Absatzveranstaltungen zum Verkauf von Rindern durch, indem er diese Absatzveranstaltungen ausschreibt, den Ablauf organisiert und die erforderlichen Örtlichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und das zur Abwicklung erforderliche Personal beistellt. Den Verband trifft jedoch keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Tiere einschließlich der Bezahlung der Kaufpreise, weiters auch nicht für die aufgetriebenen Tiere selbst oder für Sach- oder Personenschäden, die durch die aufgetriebenen Tiere wem immer gegenüber verursacht werden.

4. Die Absatzveranstaltungen sind insofern nicht öffentlich, als daran nur Personen teilnehmen dürfen, die als Tierhalter zur Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltung berechtigt sind, sowie jene Personen, die als Käufer bzw. Bieter zugelassen werden.

B) Zulassung und Beschickung

1. Die Beschickung der Zuchtviehabsatzveranstaltungen kann nur durch Mitglieder (Tierhalter) jener Zuchtvereine erfolgen, die selbst Mitglied der Rinderzucht Tirol eGen sind und welcher Tierhalter nicht wegen Verstoßes gegen Verkaufsbestimmungen für Absatzveranstaltungen der Rinderzucht Tirol eGen oder eines anderen Zuchtverbandes oder auch wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Tierhaltung einschließlich der hierfür erforderlichen oder zweckmäßigen Papiere sowie gegen Stallordnungen von der Teilnahme an Absatzveranstaltungen ausgeschlossen ist.

2. Zugelassen werden nur Tiere im ordentlichen Futter- und Pflegezustand, entsprechend einer artgerechten Haltung laut den jeweils gültigen Tierschutzgesetzen.

3. Folgende Kategorien werden zugelassen:

- a) Stiere
- b) Kühe
- c) Erstlingskühe
- d) Kalbinnen
- e) Jungkalbinnen
- f) Zuchtkälber
- g) Nutztiere (Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen, Einsteller)

Altersgrenzen, sowie nähere Definition dieser Kategorien legt die Rinderzucht Tirol eGen eigens fest, die Zusammenfassung dieser Definitionen liegt als Beilage dieser Verkaufsbestimmungen im Verbandsbüro auf.

Spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Absatzveranstaltung muss der Verkäufer laut AMA-Datenbank Besitzer der Tiere sein.

4. Die Anmeldung zu den Absatzveranstaltungen muss immer schriftlich und spätestens erfolgen:

- a) für Stiere, Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen und Nutztiere 28 Tage, bei Onlinemeldung 21 Tage,
 - b) für Zuchtkälber 14 Tage, bei Onlinemeldung 10 Tage
- vor der jeweiligen Veranstaltung.

Aufgetrieben werden die Tiere nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Rinderzucht Tirol eGen. Diese Bewilligung wird tierindividuell online als „zugelassen“ gekennzeichnet, ansonsten gilt die Aufnahme in

den Versteigerungskatalog als Zulassung. Zusätzlich zu den im Anmeldeverfahren überprüften Zulassungsbestimmungen, kann die Kommission vor Ort Tiere von der Veranstaltung ausschließen, insbesondere wenn:

- a) Tiere nicht gekennzeichnet sind (brauchen beide Ohrmarken)
- b) Tiere mit tierschutzrelevanten oder gesundheitlichen Einschränkungen
- c) Tiere mit Transportverletzungen
- d) Tiere mit ansteckenden Hauterkrankungen
- e) Tiere mit unzureichenden Pflegezustand (z.B. Klauenpflege)
- f) Tiere, die sich gefährlich oder bössartig verhalten
- g) Stiere mit Hörnern oder mit fehlendem Nasenring
- h) Tiere die entgegen den geltenden Tiertransportbestimmungen zu hochträchtig angeliefert werden
- i) sonstige Tiere, die die Gesundheit anderer Menschen oder Tiere bzw. die Abwicklung der Absatzveranstaltung gefährden.

5. Die von der Rinderzucht Tirol eGen zum Auftrieb zugelassenen Tiere müssen tiergerecht zu dem vom Zuchtverband festgesetzten Zeitpunkt und Ort aufgetrieben werden.

6. Für die Unterbringung der Tiere im Versteigerungsstall gelten die Bestimmungen der Stallordnung. Die Tiere sind vom einzelnen Halter bzw. dessen Beauftragten in dessen Verantwortung selbst zu beaufsichtigen und zu betreuen. Im Falle des Verkaufes, also ab Zuschlag im Ring bis zur endgültigen Übernahme, diese erfolgt bei Übergabe des Schlussscheines an den Käufer, ist der bisherige Halter neben dem Käufer des Tieres, für dieses verantwortlich und haften Verkäufer und Käufer zur ungeteilten Hand für Schäden (auch durch Ansteckung!), die bis zu diesem Zeitpunkt in Zusammenhang mit einem Tier an anderen Tieren, an Sachen oder Personen angerichtet werden. Sollte der Schlussschein vom Käufer nicht abgeholt werden, erfolgt die endgültige Übernahme 1,5 Stunden nach dem Veranstaltungsende. Die Verantwortung über die Versteigerungstiere, sowohl über die Tiere selbst als auch über etwaige verursachte Schäden durch die Tiere, liegt zu jedem Zeitpunkt der Auktion beim Verkäufer bzw. Käufer, zu keinem Zeitpunkt beim Zuchtverband, als vermittelnde Organisation.

Auftrieb bis Zuschlag	Verkäufer
Zuschlag bis Übernahme	Verkäufer und Käufer zu ungeteilter Hand
ab Übernahme (Schlussschein)	Käufer

7. Kaufinteressenten gelten als zum Kaufe in der Absatzveranstaltung berechtigt, wenn sie von der Verbandsleitung bzw. von der Leitung der Absatzveranstaltung bzw. dem Marktbüro als Käufer zugelassen wurden. Grundsätzlich können als Käufer jeder Inländer, der für eigene Zwecke das Tier erwirbt ohne Rücksicht darauf, ob er als Exporteur einschreitet oder nicht, auftreten. Es steht dem Zuchtverband zu, vom einzelnen Kaufinteressenten Legitimation und Bankgarantie zur Deckung der Kaufpreise zu fordern.

Die Rinderzucht Tirol eGen ist berechtigt, auch im Zuge der einzelnen Absatzveranstaltung einen einzelnen Käufer vom weiteren Mitbieten auszuschließen, sobald die von ihm vorgelegte Bankgarantie durch die abgeschlossenen und im Gang befindlichen Verkäufe ausgenützt ist oder Zweifel an seiner Berechtigung und/oder Bonität bekannt werden.

Im übrigen richten sich die Entscheidungen über die Zulassung einzelner Kaufinteressenten nach dem Ziele, möglichst viele Kaufinteressenten zur Absatzveranstaltung zuzulassen, wobei dem einzelnen auftretenden Verkäufer kein Rechtsanspruch gegenüber dem die Absatzveranstaltung durchführenden Verband aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Uneinbringlichkeit des Kaufpreises oder sonstiger Ansprüche zusteht.

C) Zuchtviehabsatzveranstaltung

1. Vor der Absatzveranstaltung werden die aufgetriebenen Stiere gekört. Die Stiere der verschiedenen Körklassen gelten als herdebuchfähig.

2. Die aufgetriebenen weiblichen Tiere werden vor der Versteigerung in Verkaufsklassen eingeteilt. Sollten die Leistungsanforderungen nicht erfüllt werden oder eventuelle Mängel nach der Reihung bis zum Versteigerungsbeginn auftreten, können Tiere durch ein Organ der Reihungskommission in eine andere Verkaufsklasse oder Kategorie umgereiht werden.

3. Zu Absatzveranstaltungen aufgetriebene Tiere dürfen vor der Versteigerung nicht frei verkauft werden. Nach der Versteigerung dürfen Tiere ohne Angebot oder nicht abgegebene Tiere nur mit Zustimmung der Verbandsleitung verkauft werden und es müssen die Verkaufsgebühren abgeführt werden.

4. Wer ein Tier anlässlich einer Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres durch deutliches Erheben der hierfür ausgegebenen Winker anzuzeigen.

Wenn beim Zuschlag noch zwei oder mehr Bieter aufzeigen, hat auf Weisung der Verbandsleitung die Versteigerung neu eröffnet bzw. fortgesetzt zu werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über den erzielten Preis behält sich die Verbandsleitung einen zweiten Versteigerungsgang vor. Nicht mehr verwendete Winker hat der Inhaber im Marktbüro abzugeben.

5. Das Tier gilt mit dem Zuschlag als verkauft, wenn der Verkäufer nicht sofort, d. h. solange das Tier sich im Ring befindet, laut und deutlich bekannt gibt, dass er mit dem Gebot nicht einverstanden ist. Die Nichtabgabe muss vom Versteigerer ausgerufen werden, um rechtswirksam zu sein. Wer bei der Versteigerung den Zuschlag erhält, ist Käufer des Tieres und zur Abnahme verpflichtet.

6. Zahlungsmodus: Die Rinderzucht Tirol eGen, Käufer und Verkäufer vereinbaren, sofern nachstehend keine andere Regelung getroffen ist, dass der Kaufpreis über die Hausbank der Rinderzucht Tirol eGen mit Sitz in Innsbruck, im Wege des Einzugsverfahrens einzuziehen ist. Der Verkäufer ermächtigt die Rinderzucht Tirol eGen seine Kaufpreisforderung mittels Lastschrift einzuziehen. Der Käufer beauftragt unwiderruflich seine im Schlussschein angeführte Bank, den Kaufpreis lt. Lastschrift zu Lasten des angeführten Kontos einzulösen. Käufer mit dem Viehhandelsgewerbe können nach Absprache mit der Rinderzucht Tirol eGen den Kaufpreis auch fristgerecht überweisen bzw. bar entrichten.

6.1 Für inländische Käufer

6.1.1 Für Zuchtstierkäufer gilt folgende Regelung: Belastung des Käuferkontos am 14. Tag. Gutschrift am Verkäuferkonto am 21. Tag nach der Versteigerung.

6.1.2. Für Käufer von weiblichen Tieren gilt: Die Belastung des Käuferkontos erfolgt am 14. Tag, die Gutschrift am Verkäuferkonto am 21. Tag nach der Versteigerung.

6.2. Für inländische Exporteure: Bei Barzahlung der Gesamtsumme bis spätestens 5 Werktage nach der jeweiligen Versteigerung wird ein Skonto von 2 % gewährt. Dem Verkäufer werden diese 2 % vom Zuschlagspreis abgezogen und er erhält spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Versteigerungstag seinen Verkaufserlös.

D) Gebührenordnung

1. Die von den Verkäufern zu entrichtenden Abgaben und von den Käufern zu zahlenden Unkosten werden jeweils vom Vorstand festgesetzt.

2. Die Verbandsgebühren werden in der bargeldlosen Abwicklung dem Verkäufer in der Abrechnung abgezogen. Die Vermittlungsgebühr ist auch für solche Tiere zu bezahlen, die nach Schluss der Absatzveranstaltung verkauft werden.

E) Gewährleistung

E.I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insoweit in diesen Verkaufsbestimmungen nicht zusätzliche oder im Widerspruch zu den Gewährleistungsbestimmungen des ABGB stehende Bestimmungen getroffen sind.

2. Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass das von ihm gemeldete Tier jene Eigenschaften hat, die dem Zweck der jeweiligen Absatzveranstaltung entsprechen. Wenn das zum Verkauf zugelassene Tier in eine Nutztierkategorie eingereiht wird, besteht keine Gewährleistung seitens des Verkäufers, d.h. der Käufer erwirbt das Tier auf eigene Gefahr, es entsteht kein Anspruch auf Reklamation. Dies gilt auch bei Stieren der Körklasse 3.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte sichtbare und verborgene Mängel eines Zuchtieres bei der Einreihung bzw. Wiegung im Stall oder bei der Einreihung im Vorführung der Verbandsleitung (jeweiliger Beurteilungskommission) zu melden.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung, Abstammung und Leistung sowie die Zuchtdaten seiner Tiere auf Übereinstimmung mit den Angaben im Katalog zu überprüfen. Berichtigungen hinsichtlich Mängel haben rechtzeitig vor dem Verkauf zu erfolgen. Diese werden vor der Versteigerung des Tieres verlautbart, und sind für den Käufer bindend. Für notwendige Richtigstellungen ist der Verkäufer selbst bzw. die von ihm beauftragte Person verantwortlich. Für unrichtige oder unterbliebene Angaben im Katalog sowie in der Reihungsliste deren Berichtigung vom Verkäufer nicht zeitgerecht veranlasst worden ist und die daraus folgenden Ansprüche des Käufers haftet der Verkäufer und trifft dem Verband keine Haftung.

5. Der Verkäufer haftet für Krankheiten und Mängel, wenn sie die Eignung zur Zucht oder Nutzung erheblich beeinträchtigen. Der Verkäufer ist von dieser Haftung frei, wenn er beweist, dass dieser Mangel bzw. diese Krankheit erst nach Übergabe des Tieres entstanden ist. Wird auf vorhandene Fehler oder Mängel vor der Versteigerung des Tieres hingewiesen, so tritt hierfür keine Gewährleistung ein.

6. Vom Käufer angenommene oder festgestellte Gewährsmängel oder Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche innerhalb der in diesen Verkaufsbestimmungen festgelegten Fristen (siehe Punkt E/III) dem Verkäufer unter Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Die Beanstandung ist abschriftlich dem Zuchtverband mitzuteilen. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten (ab Verständigung) Klage beim Obmann des Schiedsgerichtes einzubringen, damit der Gewährleistungsanspruch erhalten bleibt.

7. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel oder Mängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.

8. Bei Wandlung des Kaufes auf Grund der Gewährleistungsbestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, das bestehende Tier auf seine Kosten gegen Erstattung des vollen Kaufpreises spätestens innerhalb 8 Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit zurückzunehmen und die entstandenen Kosten dem Käufer zu ersetzen. Sollte die Rücknahme nicht innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der Kaufungültigkeit durch den Verkäufer erfolgen, ist der Käufer zur Berechnung des doppelten Futtergeldes ab Feststellungstag berechtigt. Bei rechtzeitiger Übernahme ist das normale Futtergeld von € 2,- pro Tag (rückwirkend ab dem Verkaufstag) zu bezahlen.

9. Bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen können an den Verkäufer nur insoweit Forderungen gestellt werden, als dabei der Schlachtpreis nicht unterschritten wird, und zwar sowohl bei Verkäufen im Inland wie in das Ausland. Der gültige Marktpreis wird von der Versteigerungsleitung jeweils entsprechend dem Schlachtviehpreis auf dem Schlachtviehmarkt in Salzburg und dem vor der Übernahme des Tieres von den Verbandsorganen festgestellten Lebendgewicht festgesetzt.

10. Der Verkäufer kann zur Rücknahme beanstandeter Rinder aus nicht tuberkulose-, bang-, leukose- und IBR-IPV-freien Stallungen nicht verpflichtet werden. In diesem Falle hat der Verkäufer für den beanstandeten Mangel Geldersatz zu leisten.

11. Ergibt sich bei einer Überprüfung einer Beanstandung, dass diese zu Unrecht erfolgt ist, hat der Käufer alle dem Verkäufer daraus entstandenen Unkosten zu ersetzen.

12. Dem Verkäufer steht das Recht zu, beanstandete Tiere bei Ersatz des entrichtenden Kaufpreises und der anfallenden Unkosten des Käufers zurückzunehmen, außer veterinärpolizeiliche Einschränkungen lassen die Rücknahme nicht zu.

13. Es steht einzig und allein in der Zuständigkeit der Rinderzucht Tirol eGen, allfällige Sonderbestimmungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Gewährleistung für die einzelne Absatzveranstaltung zu erlassen.

E.II.) Spezielle Bestimmungen

Abstammung

1. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Abstammung. Die Verbandsleitung sowie der Käufer ist berechtigt, die Richtigkeit der Abstammung mit Hilfe der Blutgruppen- bzw. DNA-Untersuchung prüfen zu lassen. Falls die angegebene Abstammung aufgrund der Blutgruppen- bzw. DNA-untersuchung für nicht zutreffend erklärt werden kann, ist der Kauf zu wandeln. In diesem Falle hat die Kosten der Verkäufer zu tragen.

Gesundheitsprüfung und Freisein von Rindertuberkulose und Rinderbrucellose (Abortus Bang), Rinderleukose, IBR-IPV und BVD/MD

2. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die aus Ställen kommen, die anerkannt frei von Rindertuberkulose, Abortus Bang, Rinderleukose, IBR-IPV und BVD/MD sind. Als Nachweis der Tuberkulose-, Bang-, Leukose-, IBR-IPV bzw. BVD/MD – Freiheit gilt die Vorlage des zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Nachweises der Betriebsfreiheit. Kälber müssen zusätzlich einen Nachweis BVD/MD – Antigen frei bezogen auf das Einzeltier erbringen.

3. Der Käufer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Nachuntersuchung auf Tuberkulose, Bang, Leukose, IBR-IPV und BVD/MD durchführen zu lassen. Diese ist jedoch sofort nach der Versteigerung im Versteigerungsstall

durch den zuständigen Amtstierarzt vorzunehmen, es sei denn, dass zwischen Verkäufer und Käufer besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Tiere bleiben im Versteigerungsstall, bis das Ergebnis der Nachuntersuchung bekannt ist. Ergibt die Untersuchung kein negatives Ergebnis, so erfolgt die Wandlung des Kaufes. Die Kosten für Fütterung und Nachuntersuchung trägt der Käufer.

4. Bei Ankäufen für den Export gelten jeweils die vom Verkaufsland vorgeschriebenen Sonderbestimmungen, die vom Verkäufer anerkannt werden müssen.

Gewährleistung für Freiheit von Zungenschlagen

5. Der Verkäufer haftet dafür, dass das von ihm verkaufte Tier frei von Zungenschlagen ist, keinen Koppring trägt bzw. früher getragen hat und auch keine anderen Eingriffe gegen diesen Fehler vorgenommen wurden. Die Gewährfrist beträgt 2 Wochen. Der Gewährsmangel ist durch eine vom Zuchtverband namhaft gemachte Person zu überprüfen. Als Zungenschläger können nur solche Tiere bezeichnet werden, die regelmäßig diesen Fehler zeigen. Der Käufer muss ein Video aufnehmen (Handy oder Kamera), auf dem der Mangel deutlich ersichtlich ist. Weiters muss das Video dem entsprechenden Tier zuordenbar sein (Ohrmarke). Bei Tieren bei denen dieser Fehler tatsächlich vorkommt kann die Wandlung des Kaufes verlangt werden. Bei Exporttieren muss die analoge Überprüfung im Versteigerungsstall durchgeführt werden und die Beanstandung sofort erfolgen.

Gewährleistungsbestimmungen bei Zuchttieren (gelten nur für Verkaufsklasse II)

6. Der Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass der verkaufte Zuchttier, als voll zuchttauglich verwendet werden kann, also voll deck- und befruchtungsfähig, frei von Deckinfektionen sowie nicht böartig und rollhaarig ist.

7. Die Meldung eines behaupteten Gewährsmangels hat der Käufer an den Verkäufer innerhalb folgender Fristen zu erstatten: Böartigkeit innerhalb von 14 Tagen, Deckungsunfähigkeit innerhalb von 6 Wochen, Befruchtungsunfähigkeit innerhalb von 4 Monaten. Wird nachgewiesen, dass der Stier unrichtig gefüttert, in der Pflege gröblich vernachlässigt, unsachgemäß behandelt, unrichtig in das Deckgeschäft eingeführt oder ohne Sprungstand verwendet wird, wodurch die Zuchttauglichkeit beeinträchtigt werden könnte, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

8. Der Nachweis des Gewährsmangels hat zu erfolgen: Bei Deckunfähigkeit und Böartigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis, bei Befruchtungsunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis über eine Samenuntersuchung des Stieres aus zwei aufeinanderfolgenden Ejakulaten und den Gesundheitszustand der gedeckten Tiere. Der Verkäufer hat das Recht, den behaupteten Gewährsmangel überprüfen zu lassen.

9. Bei Deck- und Befruchtungsunfähigkeit ist der Kauf zu wandeln: Ist der Stier nicht zuchttauglich, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des Futtergeldes (€ 2,00-- pro Tag) und der tierärztlichen Kosten.

10. Für Stiere der herdebuchfähigen Körklassen haftet der Verkäufer auch für die Eignung zur künstlichen Besamung (Annehmen der künstlichen Scheide und Eignung des Spermas zum Tiefgefrieren sowie Freiheit von nachweisbaren zuchthemmenden Veränderung im Samen).

Ferner haftet er für die Freiheit von Krankheiten wie: IBR-IPV, Trichomoniasis, Vibriosis, Leptospirose und Enzootische Rinderleukose. Eine Beanstandung muss spätestens innerhalb von 8 Wochen nach erfolgtem Ankauf bzw. Einstellung in die Besamungsstation durchgeführt werden.

Der Verkäufer gewährleistet auch für die bereits bei der Versteigerungsanmeldung geklärte Abstammung des Stieres mittels DNA-Untersuchung.

Gewährleistungsbestimmungen bei weiblichen Zuchttieren

11. Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Verkaufsverzeichnis angeführten Belegdatum. Eine gewünschte Trächtigkeitsuntersuchung hat im Inland nur 14 Tage nach der Versteigerung Gültigkeit. Bei Exporttieren muss die analoge Überprüfung im Versteigerungsstall durchgeführt werden und die Beanstandung sofort erfolgen.

a) War ein Tier, für das eine Garantie auf Trächtigkeit geleistet wurde, überhaupt nicht trächtig, so muss es der Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transportkosten und der Futterkosten (siehe E/1/8) zurücknehmen.

b) Kalbt ein Tier später als 300 Tage nach dem im Verkaufsverzeichnis ausgewiesenen Belegdatum ab, so hat der Verkäufer das doppelte Futtergeld (E/1/8) für jeden Tag vom 285. bis zum tatsächlichen Abkalbungstag an den Käufer zu entrichten. Diese Ansprüche müssen innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Abkalbung gestellt werden.

c) Wenn das Tier nach einer im Katalog oder Abstammungsnachweis nicht angegebenen früheren Belegung, also früher als angegeben war, abkalbt, kann der Käufer die Rücknahme des Tieres verlangen.

d) Sollte sich nachträglich herausstellen, dass das Tier von einem anderen Stier getragen hat als im Verkaufsverzeichnis angegeben war, kann die Wandlung des Kaufes oder die Rückerstattung eines Teiles des Kaufpreises verlangt werden. Der Beweis ist sofort nach Einlangen des Ergebnisses der Blutgruppenuntersuchung zu führen. Wird die Unrichtigkeit der Angabe des Belegstieres nachgewiesen, trägt der Verkäufer die Kosten der Blutgruppenuntersuchungen bzw. DNA-Untersuchung.

12. Der Verkäufer garantiert für normale Euteranlage (4 milchführende Zitzen). Weist der Käufer bei einer als trächtig gekauften Kuh oder Kalbin nach, dass das Tier bei der Übernahme mit einem Euterfehler behaftet war, so kann er Ansprüche auf Rücknahme des Tieres stellen, wenn der Mangel innerhalb von 8 Tagen nach dem Abkalben dem Verkäufer gemeldet und innerhalb weiterer 8 Tage ein tierärztliches Zeugnis dem Verkäufer vorgelegt wird.

Darunter fallen z. B.:

verödetes Euterviertel, Zitzenfistel, mit einer Zitze verwachsene Beizitze, Zitzenverschluss, schwacher Schließmuskel (Milchansrinnen). Akute Erkrankungen des Euters nach der Abkalbung (Euterentzündungen) sind kein Grund für eine Reklamation. Eine Beanstandung ist nur dann berechtigt, wenn durch ein tierärztliches Zeugnis, das für beide Teile bindend ist, nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor dem Ankauf bestand.

13. Kühe in Milch müssen bei Übernahme vom Käufer schon im Versteigerungsstall auf obige Mängel überprüft und gegebenenfalls sofort beanstandet werden. Frischmelkende Kühe, die sich dabei nicht normal melken lassen, müssen nicht übernommen werden.

14. Kühe oder Kalbinnen, die sich selbst oder andere aussaugen, werden so behandelt wie Zungenschläger.

15. Aus Ställen, in welchen in den letzten 3 Wochen Fälle von Handlungspneumonie aufgetreten sind, dürfen keine Tiere zu Absatzveranstaltungen aufgetrieben werden.

16. Leistungsgarantien hinsichtlich Milch:

Bei frischmelken Kühen ist vom Verkäufer vor der Absatzveranstaltung eine Eigenmessung der Milchmenge zu machen und das Ergebnis zu garantieren (+ 1 kg Sicherheitszuschlag). Mindestergebnisse für den Verkauf von Zuchtvieh, Verkaufsklasse und für trächtige Tiere sind folgend festgelegt:

Preisklasse	I	II
Kühe-Fleckvieh	25	16
Kühe-Holstein	28	19
Kühe-Brown Swiss	24	22
Kühe-Grauvieh	19	15
Kühe-Jersey	22	12
Erstlingskühe Fleckvieh	22	16
Erstlingskühe Holstein	25	19
Erstlingskühe Brown Swiss	24	18
Erstlingskühe Grauvieh	17	15
Erstlingskühe Jersey	19	12
Kalbinnen-Fleckvieh	22	16
Kalbinnen-Holstein	25	19
Kalbinnen-Brown Swiss	22	18
Kalbinnen-Grauvieh	17	15
Kalbinnen Jersey	19	12

(+ 1 kg Sicherheitszuschlag)

Trächtige Kühe und Kalbinnen:

Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn in der 3. Woche nach dem Kalb diese Leistung nicht erreicht wurde, was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist. Der Gesundheitszustand des Tieres muss während dieser Zeit einwandfrei sein, bei guter Fütterung und Haltung. Die Reklamationsfrist beträgt 21 Tage nach dem Kalb.

Frischmelke Kühe und Erstlingskühe:

Eine Beanstandung kann erfolgen, wenn bis zum 14. Tag nach der Absatzveranstaltung an der die frischmelke Kuh gekauft wurde die garantierte Milchmenge (10% Toleranz) bei bedarfsgerechter Fütterung nicht erreicht wurde, was durch amtliche Leistungskontrolle nachzuweisen ist. Die Reklamationsfrist beträgt 14 Tage nach der Absatzveranstaltung an der die frischmelke Kuh gekauft wurde.

Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Leistungsgarantien steht dem Verkäufer das Recht zu, das Tier zurückzunehmen und binnen 14 Tagen die garantierte Leistung durch amtliche Kontrolle im eigenen Stall

nachzuweisen, andernfalls steht ein Wertausgleich zu. Erbringt der Verkäufer den Nachweis der garantierten Leistung, + (plus) 1 kg (Sicherheitszuschlag), so hat der Käufer das Tier gegen Ersatz sämtlicher Kosten endgültig zu übernehmen. Diese Garantie gilt nur für das Inland.

Bei einem Euterödem (Floß) bei frischmelken Kühen gewährleistet der Verkäufer eine Rückbildung bis zum 28. Tag nach der Kalbung. Bei einem pathologischem Euterödem („Wilder Floß“ = ab 28 Tagen) hat der Käufer das Recht den Kauf zu wandeln.

17. Mindeststandards Melkbarkeit

Bei frischmelken Kühen ist vom Verkäufer vor der Absatzveranstaltung eine Einfachprüfung zu machen und das Ergebnis zu garantieren (10% Toleranz). Mindestergebnisse für den Verkauf von Zuchtvieh und für trüchtige Tiere sind folgend festgelegt:

Erstlingskühe: unter 1,5 kg DMG Käufer kann die Wandlung des Kaufes verlangen bzw. Preisnachlass

Mehrmelkkühe: unter 1,7 kg DMG Käufer kann die Wandlung des Kaufes verlangen bzw. Preisnachlass

Die Gewährleistung entfällt, wenn darunterliegende Melkbarkeiten auf der Reihungsliste angegeben bzw. diese in die Kategorie Nutztvieh gereiht werden.

18. Zellzahl

Standort Imst:

Von allen laktierenden Kühen werden im Versteigerungsstall Milchproben während des Melkens entnommen. Die Ergebnisse bezüglich Zellzahl werden am Versteigerungstag kontrolliert. Die Reihungskommission behält sich das Recht vor auf Grund der erhöhten Zellzahlergebnisse der letzten Laktation die zum Verkauf stehenden Kühe (trockenstehend oder laktierend) auf der Reihungsliste zu deklarieren, womit die Ansprüche seitens des Käufers über eine Gewährleistung entfallen.

Standort Rotholz:

Von allen laktierenden Kühen wird im Versteigerungsstall durch einem anerkannten Veterinär ein Schalmtest durchgeführt. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden auf der Reihungsliste veröffentlicht, womit Ansprüche seitens der Käufer über eine Gewährleistung entfallen. Die Reihungskommission behält sich das Recht vor auf Grund der erhöhten Zellzahlergebnisse der letzten Laktation die zum Verkauf stehenden Kühe (trockenstehend oder laktierend) auf der Reihungsliste zu deklarieren, womit die Ansprüche seitens des Käufers über eine Gewährleistung entfallen.

19. Hemmstoff

Kühe in Milch dürfen nicht vermarktet werden, wenn auf die Milch aufgrund einer Behandlung noch Wartezeit zur Nutzung besteht. Mögliche Wartezeit auf essbares Gewebe, ist auf dem Lieferschein entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren. Von laktierenden Kühen können im Versteigerungsstall Milchproben während des Melkens entnommen werden. Die Ergebnisse bezüglich Hemmstoff werden am Versteigerungstag kontrolliert. Der Käufer hat das Recht bei auf Hemmstoff positiv getesteten Tieren, die nicht bekannt gegeben wurden, den Kauf mit sofortiger Wirkung zu wandeln. Schadenersatzforderungen aufgrund von Hemmstoff positiven Tieren, die nicht bekannt gegeben wurden, gehen zu Lasten des Verkäufers.

20. Für einen normalen Geburtsverlauf, ein lebendes Kalb oder einen vorzeitigen Abgang des ungeborenen Kalbes wird keine Gewähr vom Verkäufer übernommen. Bei einer bestätigten Missbildung die zum Tod des Kalbes führt hat der Käufer ein Recht auf Erstattung von 15 % des Zugschlagpreises des Muttertieres.

21. Für im Katalog als gealpt oder geweidet angegebene Tiere garantiert der Verkäufer für normales Fressverhalten im Weidegang. Der Verkäufer ist verpflichtet die Angaben wie BIO oder Laufstall im Katalog auf Richtigkeit zu überprüfen und gewährleistet für die Angaben.

22. Spezielle Bestimmungen bei Zuchtkälbern

Kälber mit Mängel sind zur Versteigerung nicht zugelassen, dazu zählen insbesondere Zungenschlagen, Rachitis, Nabelbruch sowie Zwitter. Der Verkäufer garantiert ferner dafür, dass das Kalb von der Kuh entwöhnt ist.

Wird ein Zuchtkalb bei der Auktion sichtbar ohne Hornbildung verkauft, garantiert der Verkäufer nur im Fall einer vorgenommenen Enthornung für die Hornlosigkeit des Tieres. Bei genetisch hornlosen Tieren (PP, Pp, PS) wird keine Garantie für eine zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Bildung eines Hornansatzes gegeben (z.B. Wackelhornbildung). Reklamationsfrist für sichtbare Mängel bis 13:00 Uhr.

E.III.) Zusammenstellung der Gewährleistungsfristen

Garantie Milchmenge

bis zum 14. Tag

Toleranz Milchmenge	10%
Toleranz Melkbarkeit	10%
Erhebliche Euterfehler bei Kühen in Milch	bei Übernahme
Formfehler (eingehuft, Steilfuß, lockere Schulter,...)	bei Übernahme
TBC, Bang, Leukose, IBR-IPV, BVD/MD	sofortige Nachuntersuchung im Versteigerungsstall
Bösartigkeit	14 Tage
Offenkundige, sonstige Schäden und Mängel	14 Tage
Scheidenvorfall	14 Tage
Zungenschlagen	14 Tage
Deckunfähigkeit	6 Wochen
Befruchtungsunfähigkeit (nur HB-Stiere)	4 Monate
Erhebliche Euterfehler bei trächtigen Tieren	8 Tage nach Abkalbung
Trächtigkeit	8 Tage nach Abkalbung
Verborgene Mängel	1 Monat

F) Folgen der Übertretung der Verkaufsbestimmungen

Im Falle der Übertretung einzelner Bedingungen der vorstehenden Verkaufsbestimmungen ist der Vorstand der Rinderzucht Tirol eGen als für die Abwicklung der Absatzveranstaltungen verantwortliches Organ berechtigt, einzelne Teilnehmer an den Absatzveranstaltungen (Käufer oder Verkäufer) zeitlich befristet von der Teilnahme an den Absatzveranstaltungen auszuschließen, wenn ein Teilnehmer wo immer

- die Angaben des Verkäufers über das zum Auftrieb zugelassene Tier nachgewiesen nicht der Wahrheit entsprechen z. B. Abstammung.
- eine Manipulation mit Deck- Beleg- oder Besamungsscheinen, oder mit Ohrmarken, oder über Papiere betreffend den Gesundheitszustand der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten hat, ohne Rücksicht darauf, ob hierüber eine strafgerichtliche Verurteilung ausgesprochen wurde oder nicht.
- Verstöße gegen die Haltung und Pflege (Verwahrlosung, Verlausung, Vernachlässigung der Klauenpflege etc.) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung begangen hat, wobei keine Verurteilung wegen Tierquälerei vorliegen muss.
- Bestimmungen über diese Verkaufsbestimmungen im einzelnen, aber auch Bestimmungen über Auftriebs- und Stallordnungen (Vieheinstellen ohne notwendige veterinärpolizeiliche Papiere im weitesten Sinn) im letzten Jahr vor der Absatzveranstaltung verletzt.

Diese Entscheidungen des Zuchtverbandes sind unanfechtbar, unterschiedliche Auffassungen zwischen den einzelnen Auftreibern bzw. Käufern und dem Zuchtverband unterstehen keiner schiedsgerichtlichen Kontrolle.

G) Das Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszugleichen. Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung (nachdem sie beide Parteien gehört hat) ein Ausgleichsvorschlag eingeholt werden.

Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle Streitigkeiten, soweit sie nicht ausdrückliche auf die Zahlung des Kaufpreises oder Unkosten zufolge Bestehens oder Nichtbestehens einer Gewährleistungspflicht gemäß diesen Verkaufsbestimmungen beziehen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden, das die für die Absatzveranstaltung zuständige Rinderzucht Tirol eGen bestellt.

Das vom Verband gewählte Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist für Verkäufer und Käufer bindend. Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Schiedsgerichtes. Bei einem Vergleich tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zur Verhandlung, kann das Schiedsgericht trotzdem eine rechtskräftige Entscheidung fällen. In das Schiedsgericht kann jede Partei einen Vertreter mit beratender Stimme, der aktiver Herdebuchzüchter ist, entsenden.

Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen.